

AUFLÖSUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau,
c/o Heinz Berger, Brunnenweg 13, 8624 Grüt

nachfolgend «WVG Grüt und Gossau» genannt

und

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen,
8627 Grüningen

nachfolgend «WVG Grüningen» genannt

und

Politische Gemeinde Hombrechtikon,
Feldbachstrasse 16, 8634 Hombrechtikon

nachfolgend «Hombrechtikon» genannt

Alle gemeinsam auch die «Gesellschafter» und je einzeln der «Gesellschafter».

betreffend

Auflösung der Einfachen Gesellschaft Gruppenwasserversorgung Ottikon – Grüningen – Hombrechtikon

I. Ausgangslage

Am 01. März 1932 wurde die die Gruppenwasserversorgung Ottikon-Grüningen-Hombrechtikon (nachfolgend «OGH») gegründet. Auf den 1. Januar 1988 haben die damaligen Wasserversorgungsgenossenschaften Brüscheid-Hellberg, Oberottikon, Unterottikon, Grüningen und die Politische Gemeinde Hombrechtikon mit Gesellschaftsvertrag nach Art. 530 ff. OR die OGH neu organisiert. Mittels Absorptionsfusion haben sich die Wasserversorgungsgenossenschaft Brüscheid-Hellberg, Oberottikon und Unterottikon im Jahr 2011 zur WVG Grüt und Gossau zusammengeschlossen. Damit sind heute Gesellschafter der OGH die WVG Grüt und Gossau, die WVG Grüningen sowie Hombrechtikon.

Die OGH hat zum Zweck, ihre Gesellschafter mit Wasser aus den Grundwasserfassungen Oberottikon zu versorgen. Sie hat dazu im Eigentum, unterhält und betreibt die beiden Grundwasserpumpwerke (nachfolgend «GWPW») Oberottikon, das Reservoir Alt-Hellberg und die Verbindungsleitung Alt-Hellberg bis Hueb mit verschiedenen Abgabeschächten.

Die Gesellschafter beabsichtigen, die OGH wie folgt aufzulösen (**Anhang 1**):

- a) Hombrechtikon soll die Wasserrechte, Grundwasserfassungen und -pumpwerke sowie den Anteil der Verbindungsleitung ab den GWPW bis Hueb, die Abgabeschächte Oberottikon und Itzikon sowie die Notverbindung Langmatt übernehmen. Damit einhergehend soll Hombrechtikon die Wassernutzungskonzession der OGH von 2'100 m³/d übertragen erhalten.
- b) Die WVG Grüningen soll entsprechend ihren bisherigen Optionen in der OGH neu von Hombrechtikon Optionen zum Wasserbezug von maximal 700 m³/d bei einer minimale Bezugsmenge von 350 m³/d bei trockenheitsreduzierter Grundwasserergiebigkeit erhalten. Sie soll den Abgabeschacht Spilhalde übernehmen.
- c) Die WVG Grüt und Gossau soll von den bestehenden Anlagen der OGH die Anlageteile ab GWPW bis und mit Reservoir Alt-Hellberg, die Abgabeschächte Hasenacher und Hanfgarten sowie den Messschacht Kindergarten übernehmen. Zum Ausgleich der Optionen, welche die WVG Grüt und Gossau mit Auflösung der OGH verliert, soll Hombrechtikon der WVG Grüt und Gossau Optionen gegenüber der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (nachfolgend «GWVZO») zum Wasserbezug von 200 m³/d übertragen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Gesellschafter was folgt:

II. Auflösungsvereinbarung

1. Auflösungsbeschluss

Die Gesellschafter beschliessen mit Unterzeichnung dieses Auflösungsvertrages, die Einfache Gesellschaft OGH aufzulösen. Sie regeln dazu die Folgen der Auflösung in dieser Auflösungsvereinbarung nachfolgend.

2. Optionen als Grundlage für Basis-Verteilschlüssel

Die OGH bezweckt, die Wasserversorgungen ihrer Gesellschafter mit Wasser gemäss den vereinbarten Optionen (Bezugsrechte in Kubikmetern pro Tag) zu beliefern. Dabei werden die anfallenden Kosten im Wesentlichen über Benützungsgebühren und Optionsbeiträge finanziert. Die Beteiligung der Gesellschafter an der OGH entspricht demnach ihren Optionsrechten gegenüber der OGH.

Daraus ergeben sich folgende Beteiligungsanteile der Gesellschafter an der OGH:

Hombrechtikon 48.57 % (Optionen: 1'020 m³/d)

WVG Grüningen 33.33 % (Optionen: 700 m³/d)

WVG Grüt und Gossau 18.10 % (Optionen: 380 m³/d)

Bei der Auflösung der OGH sollen die Vermögenswerte der OGH grundsätzlich nach diesem Schlüssel unter den Gesellschaftern verteilt werden (der «Basis-Verteilschlüssel»). Abweichende Zuteilungen sind auszugleichen.

3. Aufteilung der Anlagen

- 3.1 Die Anlagen der OGH befinden sich im gemeinschaftlichen Eigentum der Gesellschafter. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Anlagen, welche in **Anhang 2** aufgelistet sind. Die die OGH betreffenden Grundbuchauszüge sind in **Anhang 3** zusammengestellt. Der Restwert im Jahr 2022 der gesamten sich im gemeinschaftlichen Eigentum befindenden Anlagen beträgt CHF 2'698'764.00. Davon in Abzug zu bringen ist der Wert der Anlagen, welche nach der Auflösung der OGH nicht mehr genutzt werden. Der aktuelle Restwert dieser Anlagen beträgt CHF 325'611.00. Der aktuelle Restwert der weiter nutzbaren Anlagen beträgt somit CHF 2'373'153.00 (**Anhang 2**).
- 3.2 Hombrechtikon übernimmt von der OGH (**Anhang 4**), also aus dem Gesamteigentum der Gesellschafter, die Anlagen «Abschnitt GWPW – Hueb», die insgesamt einen Restwert von CHF 2'183'481.00 aufweisen. Der rechnerische Anteil von Hombrechtikon nach dem Basis-Verteilschlüssel beträgt CHF 1'310'828.00, sodass Hombrechtikon – nach Abzug des Wertes der nicht mehr genutzten Anlagen von CHF 158'154 - aus der Übernahme dieser Anlagen eine Differenz zu ihren Lasten und zu Gunsten der anderen Gesellschafter in Höhe von CHF 1'030'807.00 zu tragen hat. Die einzelnen zu übertragenden Anlagebestandteile sowie der diesen zuzuordnende Kaufpreis ergeben sich aus Anhang 1.
- 3.3 Die WVG Grüningen übernimmt keine Anlagen. Der rechnerische Anteil der WVG Grüninger an den Anlagen der OGH (**Anhang 4**) nach dem Basis-Verteilschlüssel beträgt CHF 899'588.00, sodass die WVG Grüningen – nach Abzug des Wertes der nicht mehr genutzten Anlagen von CHF 108'537 - aus der Übernahme dieser Anlagen eine Differenz zu ihren Gunsten und zu Lasten der anderen Gesellschafter in Höhe von CHF 791'051.00 zukommt.
- 3.4 Die WVG Grüt und Gossau übernimmt von der OGH (**Anhang 4**), also aus dem Gesamteigentum der Gesellschafter, die Anlagen «Abschnitt Alt-Hellberg – Hasenacker – Ottikon», die einen Restwert von CHF 189'672.00 aufweisen. Der rechnerische Anteil der WVG Grüt und Gossau nach dem Basis-Verteilschlüssel beträgt CHF 488'348.00, sodass die WVG Grüt und Gossau – nach Abzug des Wertes der nicht mehr genutzten

Anlagen von CHF 58'920 - aus der Übernahme dieser Anlagen eine Differenz zu ihren Gunsten und zu Lasten der anderen Gesellschafter in Höhe von CHF 239'756.00 zukommt. Die einzelnen zu übertragenden Anlagebestandteile sowie der diesen zuzuordnende Kaufpreis ergeben sich aus Anhang 1.

- 3.5 Die Gesellschafter verpflichten sich, an den Übertragungen der Anlagen sowie der Liegenschaften, auf denen sie sich befinden, soweit letztere sich im Eigentum der OGH, also rechtlich betrachtet im Gesamteigentum der Gesellschafter, befinden, mitzuwirken. Sie geben alle dazu notwendigen Erklärungen ab und leisten die dazu notwendigen Unterschriften, damit die Übertragungen auf den Stichtag erfolgen können.

4. Übertragung Konzession für Grund- und Quellwassernutzung

- 4.1 Die OGH verfügt über eine Konzession zur Nutzung des Grund- und Quellwassers, das sie in den GWPW fasst gemäss der Konzessionsurkunde vom 27. Juni 2013 (**Anhang 5**).
- 4.2 Mit der Übernahme der Anlagen durch Hombrechtikon gemäss Ziffer 3.2 vorstehend fällt auch die Wassernutzung der OGH ab dem Stichtag Hombrechtikon zu. Demzufolge beantragen die Gesellschafter bzw. die OGH dem AWEL die Übertragung der Konzession mit Wirkung ab Stichtag auf die Gemeinde Hombrechtikon. Sie reichen dazu dem AWEL spätestens 6 Monate vor dem Stichtag ein entsprechendes Gesuch ein.

Falls möglich wird Hombrechtikon eine neue, inhaltlich gleichlautende Konzession mit verlängerter Konzessiondauer beantragen.

- 4.3 Die mit der Konzession verbundenen Kosten trägt ab der Übertragung auf Hombrechtikon bzw. Aufhebung und Neuerteilung an Hombrechtikon diese alleine. Ansonsten erfolgt aus der Übertragung/Neuerteilung der Konzession an Hombrechtikon kein finanzieller Ausgleich unter den Gesellschaftern.

5. Ausgleich Optionen der OGH

- 5.1 Die Parteien stellen fest, dass die WVG Grüningen im Zuge der Auflösung der OGH und der Übertragung von Anlagen sowie der Konzession zur Wassernutzung an Hombrechtikon gemäss Ziffer 3. und 4. vorstehend die ihr zukommende Regeloption OGH über 350 m³/d zum Wert von CHF 681'841.00, sowie die ihr zukommende Störfalloption OGH über 350 m³/d, zum Wert von CHF 68'184.00 an Hombrechtikon überlässt (**Anhang 4**). Im Gegenzug schliesst Hombrechtikon mit der WVG Grüningen einen Wasserliefervertrag gemäss Ziffer 6 nachfolgend ab.

5.2 Die Parteien stellen fest, dass die WVG Grüt und Gossau im Zuge der Auflösung der OGH und der Übertragung von Anlagen sowie der Konzession zur Wassernutzung an Hombrechtikon gemäss Ziffer 3. und 4. vorstehend die ihr zukommende Regeloption OGH über 200 m³/d, die einen Wert von CHF 389'623.00 aufweist, an Hombrechtikon überlässt (**Anhang 4**). Im Gegenzug überträgt Hombrechtikon an die WVG Grüt und Gossau Optionen der GWVZO zum Wasserbezug im Umfang von 200 m³/d (Ziffer 9 nachfolgend).

6. Wasserliefervertrag Hombrechtikon / WVG Grüningen

6.1 Hombrechtikon räumt ab dem 1. Januar 2024 der WVG Grüningen eine optierte gesicherte Tagesbezugsmenge zum Wasserbezug von 350 m³/d ein (minimale Tagesbezugsmenge). Bei ausreichender Grundwasserergiebigkeit räumt Hombrechtikon der WVG Grüningen eine maximale Tagesbezugsmenge von 700 m³/d ein; somit ergibt sich ergänzend eine optierte nicht-gesicherte Tagesbezugsmenge von 350 m³/d (**Anhang 1**).

6.2 Der Wasserbezug der WVG Grüningen erfolgt ab dem Leitungsnetz Hombrechtikon im Bereich des neu zu erstellenden Pumpwerkes Spilhalden. Die für den Wasserbezug notwendigen Anlagen erstellt die WVG Grüningen auf eigene Kosten und in Absprache mit Hombrechtikon.

6.3 Hombrechtikon und die WVG Grüningen schliessen zur Regelung des Wasserbezugs einen Wasserliefervertrag gemäss **Anhang 6** ab. Im Wasserliefervertrag regeln Hombrechtikon und die WVG Grüningen Einzelheiten zu den benötigten Anlagen und deren Eigentum, soweit nicht bereits vorstehend unter Ziffer 3.2 festgelegt.

6.4 Die Einräumung dieser Option entschädigt die WVG Grüningen im Rahmen der Auflösung der OGH gem. Ziff. 5.1 an Hombrechtikon mit CHF 681'841.00 für die Einräumung der Regeloption und mit CHF 68'184.00 für die Einräumung der Störfalloption (**Anhang 4**).

7. Aufteilung Kosten für Anpassungen infolge der Auflösung OGH

7.1 Für die notwendigen Anpassungen der zukünftigen Wasserversorgung der Gesellschafter nach Auflösung der OGH entstehen gemäss den von den Gesellschaftern gutgeheissenen Genehmigungsprojekten folgende Kosten (exkl. MWSt) (**Anhang 7**):

| | | |
|---------------------|------------|---------------------|
| Hombrechtikon | CHF | 265'000.00 |
| WVG Grüningen | CHF | 745'000.00 |
| WVG Grüt und Gossau | CHF | 257'200.00 |
| TOTAL | CHF | 1'267'200.00 |

Gemäss dem Basis-Verteilschlüssel tragen die Gesellschafter diese Kosten wie folgt (vgl. **Anhang 7, resp. Anhang 4**):

| | | |
|----------------------------|------------|-------------------|
| Hombrechtikon | CHF | 615'497.00 |
| WVG Grüningen | CHF | 422'400.00 |
| <u>WVG Grüt und Gossau</u> | <u>CHF</u> | <u>229'303.00</u> |
| TOTAL | CHF | 1'267'200.00 |

- 7.2 Die in den Genehmigungsprojekten ausgewiesenen Kosten sind für die Kostenverteilung unter den Parteien verbindlich. Allfällige Kostenschwankungen im Rahmen der Ausführung der Genehmigungsprojekte werden nicht berücksichtigt, unabhängig davon, aus welchem Grund die Abweichung entsteht.

8. Umdisposition Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen

- 8.1 Das GWPW Oberottikon ist gemäss der Richtlinie Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN), AWEL Kanton Zürich vom Dezember 2013 als Grundwasserpumpwerk von kantonaler Bedeutung festgelegt und soll als stromnetzunabhängige Notwasserversorgung festgelegt werden. Das GWPW soll bei Stromausfall betrieben werden und die Gemeinden Hombrechtikon, Grüningen, Oetwil a.S, Gossau und Mönchaltorf mit Wasser beliefern.

In einem Bericht von 07.05.2018 (Frei + Krauer AG, Doku 9461-001b) wurde der jeweilige Bezug ab dem GWPW Oberottikon bei einer TWN für die betroffenen Gemeinden behandelt.

Infolge der Auflösung der OGH und den damit verbundenen Umdispositionen wurde der Bericht überarbeitet (**Anhang 8**: Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM): Doku 9461-002).

- 8.2 Gemäss der überarbeiteten TWM (**Anhang 8**) bezieht neben Mönchaltorf auch Gossau im Fall einer TWM kein Wasser ab dem GWPW Oberottikon. Daher ist zu berücksichtigen:
- Gossau hat für den Zapfwellengenerator der OGH einen Anteil bezahlt; die Installation des Notstromanschlusses ist in den Anlagekosten des GWPW eingerechnet.
 - Gossau muss für die Ersatznutzung von Wasser ab dem GWPW Seewadel einen Zapfwellengenerator beschaffen.
- 8.3 Infolge der Umdisposition muss das neu zu erstellende StPW Spilhalde der WVG Grüningen für einen Notstrombetrieb ausgerüstet werden. Dies wird in den in Kapitel 8 von **Anhang 8** aufgeführten Kosten berücksichtigt.

8.4 Gemäss Kapitel 7.4 von **Anhang 8** sind infolge der Umdisposition der TWM folgende Kosten auszugleichen:

| | | |
|---|-----|-----------|
| Hombrechtikon bezahlt an WVG Grüt und Gossau | CHF | 9'190.00 |
| WVG Grüningen bezahlt an WVG Grüt und Gossau | CHF | 6'635.00 |
| Somit erhält die WVG Grüt und Gossau gesamthaft | CHF | 15'825.00 |

9. Übertragung von Optionen der GWVZO

9.1 Hombrechtikon verfügt gegenüber der GWVZO über Optionen zum Wasserbezug im Umfang von 4'100 m³/d. Die WVG Grüt und Gossau ist ebenfalls Gesellschafterin der GWVZO und verfügt bei dieser über Optionen zum Wasserbezug.

9.2 Hombrechtikon verpflichtet sich, mit Wirkung ab Stichtag Optionen zum Wasserbezug im Umfang von 200 m³/d an die WVG Grüt und Gossau zu übertragen.

9.3 Im Gegenzug verpflichtet sich die WVG Grüt und Gossau, mit Wirkung ab Stichtag auf die gem. Ziff. 5.2 erhaltenen Optionen der OGH (ab dem GWPW Ober Ottikon) zum Wasserbezug im Umfang von 200 m³/d zu verzichten.

10. Verrechnung der zu leistenden Beträge, Ausgleichszahlungen

10.1 Die Gesellschafter bringen die im Rahmen der Auflösung der OGH gemäss diesem Auflösungsvertrag zu leistenden Zahlungen soweit als möglich untereinander zur Verrechnung. Es verbleiben nach Verrechnung aller einander gegenüberstehenden Forderungen folgende Zahlungen, welche die Gesellschafter untereinander zu leisten haben (gemäss **Anhang 4**):

| | | |
|--|-----|------------|
| Hombrechtikon bezahlt an WVG Grüningen | CHF | 250'846.00 |
| WVG Grüt und Gossau bezahlt an WVG Grüningen | CHF | 106'145.00 |
| Somit erhält die WVG Grüningen gesamthaft | CHF | 356'991.00 |

11. Verbleibendes Vermögen der OGH

11.1 In diesen Beträgen nicht berücksichtigt sind die Anteile der Gesellschafter am verbleibenden Vermögen der OGH bei Abschluss der Auflösung, welches durch diesen Aufteilungsvertrag nicht gesondert geregelt wird. Dieses wird nach dem Basis-Verteilschlüssel unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

12. Vollzug der Auflösung

- 12.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Auflösung der OGH notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, damit die in den Vertragsziffern 3. bis 11. aufgeführten Aktiven rechtsgültig auf die jeweiligen Gesellschafter übertragen werden können und die aufgeführten Rechte und Pflichten vereinbart werden können.
- 12.2 Stichtag ist der 1. Januar 2024. Alle notwendigen Rechtshandlungen sind so vorzunehmen, dass spätestens am Stichtag die aufgeführten Aktiven sowie Rechte und Pflichten gemäss den Vertragsziffern 3.-9. übertragen bzw. vereinbart sind. Die Übernahme der in Vertragsziffer 3. aufgeführten Aktiven erfolgt mit Übergang von Nutzen und Gefahr per Stichtag.

13. Keine Gewährleistung

- 13.1 Die Gesellschafter, welche Aktiven übertragen, leisten, soweit rechtlich zulässig, keinerlei Gewähr für Rechts- und Sachmängel der übertragenen Aktiven.

14. Aufschiebende Bedingung

- 14.1 Diese Auflösungsvereinbarung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Wasserliefervertrag zwischen Hombrechtikon und der WVG Grüningen gemäss **Anhang 6** rechtsgültig zustande kommt.

15. Weitere Vertragsbestimmungen

- 15.1 Die Gesellschafter verpflichten sich, einander mit dem Vollzug dieses Auflösungsvertrages jede notwendige und wünschenswerte Unterstützung zu geben, soweit sie nach Treu und Glauben erwartet werden kann.
- 15.2 Anhang 1 bis Anhang 8 bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages und werden dem Vertrag beigelegt.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Auflösungsvertrages bedürfen - soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt - der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Gesellschafter. Eine Änderung dieser Schriftformklausel ist gleichfalls nur schriftlich wirksam.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auflösungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, die die V Gesellschafter bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen - oder zumindest ähnlichen - Erfolg zu erzielen. Das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

- 15.5 Allfällige Steuern, Abgaben und Gebühren, die mit diesem Auflösungsvertrag verbunden sind, werden von derjenigen Partei getragen, bei der sie anfallen.
- 15.6 Die Kosten für Ausarbeitung dieses Auflösungsvertrages tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.
- 15.7 Alle aus diesem Auflösungsvertrag entstehenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über dessen Gültigkeit, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte von einem Dreierschiedsgericht entschieden. Die Bestellung und das Verfahren des Schiedsgerichts richten sich nach Art. 353 ff. ZPO.
- 15.8 Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Gesellschafter; ein Exemplar das AWEL, Kanton Zürich.

Ort, Datum

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen

.....

.....

Hanni Tellenbach
Präsidentin

Hubert Küng
Aktuar

Ort, Datum

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau

.....

.....

Heinz Berger
Präsident

Ruth Weber
Verwalterin

Ort, Datum

Gemeinde Hombrechtikon

.....

.....

Rainer Odermatt
Präsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Anhänge:

Anhang 1: Konzept der Auflösung OGH

Anhang 2: Anlagen und Leitungen

Anhang 3: Grundbuchdaten

Anhang 4: Berechnung Ausgleichszahlungen

Anhang 5: Konzessionsurkunde vom 27. Juni 2013

Anhang 6: Wasserliefervertrag Hombrechtikon / WVG Grüningen;
Version vom 23. Februar 2023

Anhang 7: Notwendige Anpassungen

Anhang 8: Bericht Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen: Eingeschränkte
Versorgung für die Gemeinden Hombrechtikon – Grüningen – Oetwil (Gossau
– Mönchaltorf) Frei + Krauer AG, Doku-Nr. 9461-002 vom 23.02.2023.